

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**N. 27.**

38. Jahrgang.  
Dienstag, den 3. März

**1891.**

### Anmeldung der Fortbildungsschüler betr.

Zum Zwecke besserer Controlirung des Besuches der Fortbildungsschulen werden die Herren Bürgermeister von Johannegeorgenstadt und Grünhain, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer des Bezirkes veranlaßt, in Zukunft von jeder polizeilichen Anmeldung eines von auswärts zuziehenden Fortbildungsschülers binnen 3 Tagen dem ersten Lehrer (Schuldirektor u.) ihres Ortes Nachricht zu geben.

Schwarzenberg, am 28. Februar 1891.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Fhr. v. Wirsing.

Lehr.

### Erlaß,

### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1871 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Kommission pünktlich zu Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26,7 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, wogegen das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen überlassen bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Kommission ausgesprochene, im Loosungsschein vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig; erst von der Kgl. Ober-Ersatz-Kommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist, (§ 62,4 der Wehr-Ordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre, (§ 12,2 der Wehr-Ordnung).
- 5) Reflektirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorsitzenden längstens bis zur Beendigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.
- 6) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen, (§ 65,5 der Wehr-Ordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine** vorzulegen.

- 6) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen, (§§ 32 und 63,7 der Wehr-Ordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes, eingestellt werden, (§ 32,3 der Wehr-Ordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- beziehungsweise Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden, (§§ 33,3 und 63,7 der Wehr-Ordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-

weber auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene, sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche von der Ersatz-Kommission als un begründet befunden worden, werden der königlichen Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Kommission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Im Uebrigen haben die Ortsbehörden für die pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen, und hat das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtraths, Stadtgemeinderaths oder Gemeinderaths die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungs-Stammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen, (§§ 61,3 und 106 der Wehr-Ordnung).

Schwarzenberg, am 9. Februar 1891.

### Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fhr. v. Wirsing.

St.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

#### 1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

- a. in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt:  
den 12. März 1891, von Vormittags 1/2 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johannegeorgenstadt.
- b. in der Musterungsstation Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg von Vormittags 8 Uhr an:  
den 13. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Vermosgrün, Weierfeld, Bernsbach, Bodau, Erandorf, Erla und Grünhain,  
den 14. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Obersachsenfeld und Pöbla,  
den 16. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Raschau, Rittersgrün, Tellerhäuser, Schwarzenberg, Waschleithe mit Haide und Wildenau,

#### 2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

- a. in der Musterungsstation Löbnitz im Rathhause zu Löbnitz:  
den 18. März c., von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gräna, Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Löbnitz.
- b. in der Musterungsstation Eibenstock in der Eberwein'schen Restauration zu Eibenstock von Vormittags 9 Uhr an:  
den 19. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlöfeld mit Weileroglaschütte, Reuheide, Oberstüngenrath, Schenheide, Schönheiderhammer und Unterstüngenrath,  
den 20. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Reibhardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfsgrün und Eibenstock.
- c. in der Musterungsstation Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg von Vormittags 9 Uhr an:  
den 21. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue, Auerhammer, Neudorf, Schindlers Werk und Zelle,  
den 23. März c. für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und Fschorlau,  
den 24. März c. für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

#### II. Loosungstermine.

1.  
den 17. März c., von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1871/91 aus dem Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.
2.  
den 25. März c., von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1871/91 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.